

Gesetz über die Konzessionserteilung für Grundwasserentnahmen für die Nutzung zu energetischen Zwecken in der Stadt Maienfeld

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Ziel und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt das Verfahren für die Konzessionserteilung und das Konzessionsverhältnis zwischen der Stadt Maienfeld und den Bezüglern von Grundwasser für energetische Zwecke.

² Es dient der geordneten und effizienten Nutzung der Ressource Grundwasser mit dem Ziel, diese langfristig einem möglichst breiten Nutzerkreis für energetische Zwecke zugänglich zu halten.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Nutzung von öffentlichen Grundwasservorkommen auf dem Gebiet der Stadt Maienfeld für energetische Zwecke.

² Als energetische Zwecke gelten im Sinne dieses Gesetzes die Wärme- und Kältenutzung (Betrieb von Wärmepumpen für Raumheizungen, Wasseraufbereitungsanlagen usw.).

Art. 3 Grundlagen für die Erteilung von Grundwasserkonzessionen

¹ Die Nutzung der öffentlichen Grundwasservorkommen im Sinne von Artikel 121 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹ für energetische Zwecke bedarf einer Konzession der Stadt Maienfeld.

² Auf die Erteilung oder Erneuerung einer Konzession besteht kein Anspruch. Die Stadt kann die Nutzung des Grundwassers für sich vorbehalten, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt

³ Die Stadt Maienfeld strebt eine optimale und ressourcenschonende Ausschöpfung des Nutzungspotenzials des Grundwassers an. Zu diesem Zweck legt der Stadtrat eine vorausschauende Konzessionspolitik fest.

¹ BR 210.100.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts, namentlich der Gewässerschutzgesetzgebung, sowie die für die Grundwassernutzung erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen.

II. VERFAHREN

Art. 4 Konzessionsgesuch

¹ Für die Nutzung des Grundwassers zu energetischen Zwecken ist dem Stadtrat ein Gesuch einzureichen.

² Der Stadtrat erlässt Weisungen zu den einzureichenden Unterlagen. Im Bedarfsfall können weitere Unterlagen verlangt werden

Art. 5 Verfahren und Entscheid über Konzessionserteilung

¹ Der Stadtrat prüft die Gesuche auf deren Vollständigkeit.

² Sind die Voraussetzungen gemäss dem vorliegenden Gesetz nicht erfüllt oder stehen dem Vorhaben überwiegende öffentliche Interessen oder wesentliche Grundsätze der Konzessionspolitik entgegen, so weist der Stadtrat das Gesuch von sich aus ab.

³ Andernfalls entscheidet er über die Konzessionserteilung oder überweist das Gesuch der Gemeindeversammlung, soweit diese zuständig ist.

III. INHALT DER KONZESSION

Art. 6 Entnahmemenge und Anlagengrösse

¹ Konzessionen können nur für Nutzungen erteilt werden, welche pro Grundwasserbrunnen oder -fassung eine minimale Entnahmekapazität von 300 l/min vorsehen. Der energetische Bedarf für eine solche Entnahme muss im Konzessionsgesuch nachgewiesen werden.

² Für kleinere Nutzungen und Anlagen können ausnahmsweise Konzessionen erteilt werden, wenn am betreffenden Standort nachweislich keine bewilligungsfähige Möglichkeit für eine alternative emissionsfreie Wärme- oder Kältelösung besteht.

Art. 7 Inhalt der Konzession

¹ Das Konzessionsverhältnis wird in einem Konzessionsvertrag geregelt.

² Die Konzession bzw. der Konzessionsvertrag regelt Art, Umfang und Dauer der Nutzung. Sie kann weitere Bestimmungen enthalten, insbesondere betreffend Fristen für die Ausführung der Arbeiten, Rückgabe des Grundwassers, Betriebssicherheit, Gebühren, Haftung, Übertragung, Erlöschen, Verwirkung und Widerruf, Übernahme der Anlagen bei Konzessionsende oder Rückbauverpflichtung.

Art. 8 Konzessionsdauer

Die Konzession wird für die Dauer von längstens 25 Jahren erteilt.

Art. 9 Konzessionsgebühren

¹ Die Stadt Maienfeld ist berechtigt, für die Erteilung der Konzession und für die Nutzung des Grundwassers zu energetischen Zwecken Gebühren zu erheben.

² Für die Konzessionserteilung wird eine einmalige Gebühr erhoben, welche sich nach dem Aufwand berechnet und zwischen CHF 300.00 und CHF 1'000.00 beträgt.

³ Für die Nutzung des Grundwassers wird eine jährlich wiederkehrende Gebühr von CHF 1.00 bis CHF 2.00 pro konzessioniertem Liter / min erhoben, welche anhand des Konzessionsumfangs (Wasserentnahmemenge gemäss Konzession) berechnet und periodisch der Teuerung angepasst wird. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in der Gebührenordnung.

Art. 10 Übertragung der Konzession

¹ Die Übertragung der Konzession bedarf der Zustimmung des Stadtrats.

Art. 11 Ende der Konzession

¹ Die Konzession endet durch Erlöschen, durch Verwirkung oder durch Widerruf.

² Die Konzession erlischt ohne weiteres mit Ablauf ihrer Dauer oder durch ausdrücklichen Verzicht der Konzessionärin.

³ Der Stadtrat kann die Konzession entschädigungslos als verwirkt erklären, wenn die Konzessionärin:

- a) von der Konzession während fünf Jahren ab rechtskräftiger Erteilung keinen Gebrauch macht;

- b) den Betrieb während mehr als einem Jahr unterbricht und innert angemessener Frist nicht wieder aufnimmt;
- c) wichtige gesetzliche oder vertragliche Pflichten trotz Mahnung in schwerwiegender Weise verletzt;
- d) die Konzession anhand falscher oder irreführender Angaben erwirkt hat.

³ Der Stadtrat kann die Konzession bei überwiegenden öffentlichen Interessen gegen volle Entschädigung widerrufen. Vorbehalten bleibt zudem ein allfälliger entschädigungsloser Entzug der Konzession aus polizeilichen Gründen.

IV. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Übergangsbestimmungen

¹ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Konzessionen behalten ihre Gültigkeit und werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht tangiert.

² Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Grundwassernutzungen können ohne Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Artikel 6 Konzessionen erteilt bzw. verlängert werden, sofern die für die Grundwassernutzung erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen vorliegen.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Teilrevision der Verfassung der Stadt Maienfeld betr. Zuständigkeiten für Konzessionserteilungen

Artikel 31 Befugnisse (der Gemeindeversammlung)

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

8. die Erteilung von Konzessionen, mit Ausnahme von Konzessionen für die Nutzung von Grundwasser für energetische Zwecke (Kälte- und Wärmenutzungen) bis zu einer Entnahmemenge von 500 l/min;

Artikel 44 Aufgaben und Kompetenzen (des Stadtrats)

11. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum, die Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten und über Grenzberichtigungen, sofern ein Gesamtbetrag von Fr. 100'000.00 nicht überschritten wird, sowie über die Einräumung von Konzessionen für die Nutzung von Grundwasser für energetische Zwecke (Kälte- und Wärmenutzungen) bis zu einer Entnahmemenge von 500 l/min;